

In Kraft getreten: 17.10.2017

Richtlinie zum Umgang mit Nebenbeschäftigungen

Version 2.0

Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Autor*in	Freigabe durch	Änderungsgrund / Bemerkung
1.0	17.10.2017	Präsidium	Präsidium (Protokoll 003, TOP C 05)	Ersterstellung
2.0	26.11.2025	Präsidium, Marc Ernesti (QUM)	Präsidium 13.02.2026 (Protokoll 009, TOP 32)	Grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung

Inhaltsverzeichnis

	Historie der Dokumentversionen	2
1	Zielsetzung	3
2	Geltungsbereich	3
3	Begriffserklärung.....	4
4	Meldung und Genehmigung	4
5	Grundsätze der Nebenbeschäftigung	6
6	Verletzung der Nebenbeschäftigungsregeln.....	9
7	Inkrafttreten und Revision	10

1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, den Umgang mit Nebenbeschäftigten festzulegen und die bestehenden rechtlichen Bestimmungen zusammenzufassen und transparent zu machen. Die vorliegende Richtlinie will eine für alle Beteiligten transparente und faire Orientierung für die folgenden Aspekte bieten:

- a. Die Universität erkennt das berechnigte Interesse der Mitarbeiter*innen an, in ihrer Disziplin auf internationaler Ebene Spitzenleistung zu erbringen und als Künstler*in, Forscher*in bzw. Verwaltungsmitarbeiter*in weiterhin relevant zu sein bzw. sich fachlich (weiter) profilieren zu können.
- b. Die Universität anerkennt, dass Terminkonflikte zwischen Veranstaltungs- und Konferenzplänen sowie dem akademischen Jahreslauf eine Realität sind.
- c. Zugleich erkennen die Mitarbeiter*innen an, dass die Universität insbesondere als Hauptarbeitgeber (d.i. 50% VZÄ oder höher) nach dem Prinzip der Hauptverpflichtung den Vorrang kollektiver Belange vor persönlichen künstlerischen oder wissenschaftlichen Engagements sicherstellen muss und dass
- d. die Universität nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und effizienten Verwendung öffentlicher Gelder auf der Einhaltung der zu erbringenden Dienstverpflichtung außerhalb der Vorlesungszeit unter Einhaltung des gesetzlich zugestandenem Urlaubs bestehen muss. Zur Dienstverpflichtung zählen beispielsweise fachliche Aus- und Weiterbildung, die Erfüllung der Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung universitäre Aufgaben in Kunst, Forschung und Lehre (wie z.B. Durchführung von Prüfungen, Prüfungsvorbereitung etc.).

2 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der ABU, unabhängig von Art und Ausmaß ihres Beschäftigungsverhältnisses an der ABU.

3 Begriffserklärung

Nebenbeschäftigungen sind alle außerhalb des Geschäftsbetriebs der Anton Bruckner Privatuniversität (ABU) ausgeübten beruflichen und berufsähnlichen Tätigkeiten, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage sie ausgeübt werden und ob es sich um

- selbständige oder unselbständige oder
- regelmäßige und längerdauernde oder nicht wiederholt ausgeübte Tätigkeiten

handelt.

Nicht als Nebenbeschäftigung im Sinn dieser Richtlinie gelten:

- rein private Tätigkeiten ohne erkennbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit;
- ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Einfluss auf die dienstliche Leistung.

Erwerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Nebenbeschäftigung die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Als Richtwert wird der Betrag der einkommensteuerrechtlichen Veranlagungsgrenze von derzeit (Stand 2025) € 730 pro Jahr (§ 41 EStG) herangezogen.

Wesentliche Änderungen sind alle Änderungen in Umfang, Art, Ausmaß und /oder Ort der Nebenbeschäftigung (z.B. zeitliche Ausweitung, Wechsel von einer ehrenamtlichen zu einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung).

4 Meldung und Genehmigung

Die/Der Mitarbeiter*in darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie/ihn an der Erfüllung ihrer/seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen beeinträchtigt.

Bestimmungen zur Genehmigungspflicht von Nebenbeschäftigungen finden sich in § 6 der Dienstordnung: „Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur nach vorheriger Genehmigung durch den Dienstgeber ausüben.“

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind:

- **selbständige künstlerische Tätigkeiten** (z.B. Konzerte, Aufnahmen, Veröffentlichungen);
- **selbständige wissenschaftliche Tätigkeiten** des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals (z.B. Publikationen, Gutachten).

4.1 Ablauf des Meldeprozesses

Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses:

- a. Beschäftigung(en) der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden im Hearing proaktiv angesprochen und bei angestrebter Vollzeittätigkeit (d.i. 50% VZÄ oder höher) abgefragt auf Beendigung, Einschränkung bzw. Fortführung.
- b. Kandidat*innen in einem angestrebten Teilzeit-Vertrag (d.i. geringer als 50% VZÄ) darf die Weiterführung einer Nebenbeschäftigung nicht zum Nachteil im Bewerbungsverfahren gereichen.
- c. Im Rahmen der Berufung bzw. Vertragsverhandlung wird die Nebentätigkeit in den Anstellungsbedingungen als Vereinbarung verschriftlicht; die Einhaltung dieser Vereinbarung wird im Rahmen des Entfristungsverfahrens verfolgt (*Monitoring*) und ist einer der Faktoren für die Genehmigung der Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis.

Nach Beginn des Arbeitsverhältnisses:

- d. Die Nebenbeschäftigung ist der*dem Rektor*in im Dienstweg über die Abteilung Personal und Recht schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular zu melden. Ebenso ist jede (wesentliche) Änderung und die Einstellung einer bereits gemeldeten Nebenbeschäftigung zu melden.

Die Meldung muss VOR Beginn bzw. Änderung der Nebenbeschäftigung erfolgen.

Die Meldung der Nebenbeschäftigung hat Angaben über Art, zeitlichen Umfang (Zahl und Lage der Arbeitsstunden), Ausmaß (Häufigkeit und Dauer), Ort (Sitz, Reisezeiten) und allfällige Berührungspunkte mit der dienstlichen Tätigkeit zu enthalten.

Bei unregelmäßig stattfindenden Nebenbeschäftigungen erfolgen die Angaben als

Durchschnittswert auf Basis der bisherigen Praxis bzw. auf Basis des durchschnittlich zu erwartenden Ausmaßes.

- e. Die Pflicht zur Meldung einer Nebenbeschäftigung besteht auch während der Freistellung (mit oder ohne Bezüge) oder Karenzierungen.
- f. Die Aufnahme einer genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung ist erst nach erfolgter Genehmigung zulässig.

4.2 Genehmigung

- Die Nebenbeschäftigung ist von der Rektorin/vom Rektor schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab vollständigem Eingang zu genehmigen, wenn sie nicht die*den Mitarbeiter*in an der Ausübung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen hindert oder wesentliche dienstliche Interessen der Universität beeinträchtigt.
- Die Abteilung Personal und Recht führt ein internes Verzeichnis der gemeldeten und genehmigten Nebenbeschäftigungen. Mitarbeiter*innen können auf Wunsch Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten.

5 Grundsätze der Nebenbeschäftigung

Auch wenn der Charakter einer Nebenbeschäftigung grundsätzlich individuell zu würdigen ist, so gilt es doch, einige grundsätzliche rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten:

5.1 Allgemeine Grundsätze

- a. **Nachordnung anderer künstlerischer, wissenschaftlicher bzw. Manager-Tätigkeiten hinter der Hauptverpflichtung:** Über die unmittelbare Lehre hinaus bemessen sich Arbeitszeit und Vergütung auch nach Betreuungs- und Prüfungstätigkeiten sowie mit der Lehre unmittelbar verbundenen Forschungs- und Verwaltungstätigkeiten (Satzung § 20 Abs. 1), Arbeit in Gremien und akademischer Selbstverwaltung. Regelmäßige Anwesenheit an der ABU während der Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeit ist deshalb erforderlich,

und anderweitige Tätigkeiten sind daraufhin anzupassen bzw. gegebenenfalls im Einzelfall zu reduzieren.

Für verstärkte künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten stehen allgemein die Lehrveranstaltungszeiten zur Verfügung.

Bei Vollzeitverträgen sind grundsätzlich die jeweils fünf Werktage (bei Teilzeitverträgen zwei Werktage) vor Beginn und nach Ablauf der Lehrveranstaltungszeit für akademische Selbstverwaltung bzw. anderweitige dienstliche Maßnahmen (z.B. Fortbildungen) vorgesehen. Insbesondere ist der Zeitraum vor Beginn und nach Ablauf der Lehrveranstaltungszeit für die Durchführung von Prüfungen innerhalb der festgelegten Prüfungszeiten freizuhalten.

- b. **Loyalitätspflicht:** Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, durch Nebenbeschäftigungen nicht in Widerspruch zu ihrer Treuepflicht gegenüber der ABU zu treten. Die Mitwirkung bei Institutionen, die in tatsächlichem oder potenziellem Konkurrenzverhältnis zur ABU stehen, bedarf besonders sorgfältiger Prüfung.
- c. Die Ausübung der Nebenbeschäftigung darf das **Ansehen der Universität in der Öffentlichkeit** nicht beeinträchtigen.
- d. Die Nebenbeschäftigung darf die **Dienstzeiten** an der ABU **nicht beeinträchtigen** und muss mit anderen **Mitteln und Ressourcen** als jenen der ABU ausgeübt werden.

5.2 Beeinträchtigung der wesentlichen dienstlichen Interessen

In folgenden Fällen sieht die ABU die Ausübung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen der Universität jedenfalls als beeinträchtigt:

- a. **Konkurrenzierung:** Unvereinbarkeit kann gegeben sein, wenn die Nebenbeschäftigung in einem Aufgabenfeld ausgeübt wird, das zu den Aufgaben der Universität gehört; Universitätsmitgliedern ist eine Nebenbeschäftigung ohne Zustimmung des Arbeitgebers untersagt, wenn sie im selben Geschäftszweig bzw. für eine*n direkte*n Mitbewerber*in in gleicher Funktion tätig sind.

Sonderfall Professuren:

Keine zwei ordentliche Professuren gleichzeitig: Wird ein*e Kandidat*in auf eine Professur an der ABU berufen, so ist grundsätzlich eine zweite ordentliche Professur nicht möglich und ggf. binnen zwölf Monaten ab Dienstantritt an der ABU zu beenden. Professor*innen der ABU dürfen keine zweite Professur an einer anderen inländischen Universität oder Hochschule übernehmen – unabhängig vom Beschäftigungsausmaß. Diese Unvereinbarkeit dient der Sicherstellung der Identifikation mit der ABU sowie der Wahrung der akademischen und künstlerischen Integrität.

Eine zweite Professur an einer ausländischen Universität oder Hochschule ist nur dann zulässig, wenn das gesamtvertragliche Beschäftigungsausmaß (inkl. der Professur an der ABU) 1,2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) nicht überschreitet. Voraussetzung ist in jedem Fall die rechtzeitige Meldung sowie eine Genehmigung durch den*die Rektor*in nach Maßgabe dieser Richtlinie.

- b. **Zeitliche Kollision:** Unvereinbarkeit ist gegeben, wenn die Nebenbeschäftigung zur Gänze oder teilweise innerhalb der Dienstzeit ausgeübt wird.
Durch die Nebenbeschäftigung dürfen die **arbeitszeitrechtlichen Grenzen** (max. Tages- und Wochenarbeitszeit, Wochenruhe, minimale Pausenzeiten, u.dgl.) nicht überschritten werden;
- c. **Beeinträchtigung der dienstlichen Inanspruchnahme:** Unvereinbarkeit liegt vor, wenn das Ausmaß oder die Lage der Nebenbeschäftigung die ordnungsgemäße Diensterfüllung erschwert oder unmöglich macht;
- d. **Fehlerrisiko:** Unvereinbarkeit liegt vor, wenn im Zuge der doppelten Arbeitsbelastung wesentliche Mängel oder Fehler im Arbeitslauf eintreten, die wenigstens zum Teil hätten vermieden werden können;
- e. **Beschränkte Arbeitsfähigkeit:** Eine Nebenbeschäftigung ist im Fall eines Krankenstandes jedenfalls dann unzulässig, wenn damit eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Beeinträchtigung der Heilungschancen oder zumindest erhebliche Verzögerungen im Genesungsprozess einhergehen;

- f. **Vermutung der Befangenheit:** Eine Nebenbeschäftigung ist unzulässig, wenn fundierte Zweifel an der Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Dienstverrichtung entstehen;
- g. **Interessenkonflikt:** Unvereinbarkeit liegt vor, wenn die*der Mitarbeiter*in durch die Nebenbeschäftigung in finanzielle oder persönliche Interessenkonflikte gerät (z.B. bei Aufträgen an Unternehmen, an denen die*der Mitarbeiter*in beteiligt ist);

5.3 Besondere Regelung für den*die Rektor*in (Selbstverpflichtung)

Nebenbeschäftigungen des*der Rektor*in, die dem Ansehen der ABU dienen, sind ausdrücklich erwünscht, besonders, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, durch die bildungspolitische, pädagogische und/oder künstlerische Werte der ABU vertreten und verbreitet werden können. Ex-officio-Mitgliedschaften in Gremien außerhalb der ABU (etwa solchen des Landes Oberösterreich) gelten nicht als meldepflichtig.

Freiwillige Nebenbeschäftigungen des*der Rektor*in unterliegen besonderen Anforderungen an Transparenz und Unvereinbarkeit:

- a. Der*die Rektor*in hat alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebenbeschäftigungen dem*der Vorsitzenden des Universitätsrats vorab schriftlich zu melden.
- b. Die Genehmigung erteilt der Universitätsrat nach Prüfung auf Vereinbarkeit mit den dienstlichen Verpflichtungen und Interessen der ABU.
- c. Tätigkeiten, die mit Leitung, Kontrolle oder wirtschaftlicher Einflussnahme auf konkurrierende Institutionen verbunden sind, sind unzulässig.
- d. Öffentlichkeitswirksame Tätigkeiten, insbesondere im Bereich Kunst, Kultur, Wissenschaft oder Bildung, sind zulässig, sofern sie dem Ansehen der ABU nicht schaden und die Dienstpflichten nicht beeinträchtigen.

6 Verletzung der Nebenbeschäftigungsregeln

Die*Der Mitarbeiter*in hat von sich aus jede Nebenbeschäftigung zu unterlassen, die mit den dienstlichen Verpflichtungen unvereinbar ist.

Wird die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht gemeldet oder eine unzulässige Nebenbeschäftigung fortgesetzt, liegt eine Verletzung der dienstlichen Verpflichtungen vor. Auch die Verletzung der Unterlassungspflicht – also die Ausübung einer schädlichen Nebenbeschäftigung – stellt eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar, die in schwerwiegenden Fällen sogar ein Kündigungs- oder Entlassungsgrund sein kann.

7 Inkrafttreten und Revision

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 02.03.2026 in Kraft und wird spätestens im Februar 2028 einer Überprüfung unterzogen.